

Allgemeine Fertigungs- und Lieferbedingungen der Albert-Frankenthal GmbH

(im folgenden Auftragnehmer)

Diese Allgemeinen Fertigungs- und Lieferbedingungen (im Folgenden „Fertigungsbedingungen“) sind zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen;

(im Folgenden „Auftraggeber“).

Sollten zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber individuelle vertragliche Absprachen über in diesen Fertigungsbedingungen geregelte Punkte bestehen, so haben diese Vorrang. Die Allgemeinen Fertigungsbedingungen der Albert-Frankenthal GmbH gelten insofern nur ergänzend.

I. Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Fertigungsbedingungen gelten zwischen der Albert-Frankenthal GmbH (im Folgenden Auftragnehmer) und dem Auftraggeber einer Fertigung (im Folgenden Auftraggeber), soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben, für die Fertigung und ggf. Planung, Montage von Maschinen, Aggregaten oder Teilen sowie für alle sonstigen durch Personal des Auftragnehmers durchzuführenden Arbeiten. Die Verwendung des Begriffs „Fertigung“ innerhalb dieser Bedingungen meint immer auch eventuelle Planungs- und Montageleistungen und/oder -teile des Auftragnehmers, je nach Zusammenhang.
2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
3. Soweit Fertigungen bei einem Auftraggeber in Verbindung mit Maschinenlieferungen durch ein mit dem Auftragnehmer verbundenes Unternehmen nach §§ 15 ff. AktG erfolgen, gelten auch dessen Allgemeine Lieferbedingungen.
4. Der Auftragnehmer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Anlagen, Abbildungen, Plänen, Beschreibungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art (auch in elektronischer Form) Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
5. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam, nichtig, lückenhaft, anfechtbar oder undurchführbar sein bzw. werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwa unwirksame, anfechtbare, undurchsetzbare oder nichtige Bestimmungen durch andere zu ersetzen, die dem von ihnen beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am besten gerecht werden bzw. entstandene Lücken in diesem Sinne zu schließen.

II. Preis

1. Die Fertigung wird gemäß den jeweils aktuellen

Verrechnungssätzen des Auftragnehmers nach Zeitabrechnung bzw. Materialgewicht abgerechnet, falls nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.

2. Steuern und Abgaben, welche der Auftragnehmer an Behörden, kommunale Verwaltungen oder staatliche Stellen in dem Land zu zahlen hat, in welchem die Fertigung durchgeführt wird, gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden diesem durch den Auftragnehmer in Rechnung gestellt.
3. Die Mehrwertsteuer ist dem Auftragnehmer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten.

III. Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zu begleichen. Zurückbehaltung der geschuldeten Beträge ohne Aufrechnung ist ausgeschlossen.
2. a. Ist der Auftraggeber mit seinen Zahlungen, gegebenenfalls auch mit solchen aus einem Liefergeschäft, schuldhaft im Rückstand, so kann der Auftragnehmer die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen aufschieben, es sei denn, der Zahlungsrückstand beruht auf einer Handlung oder Unterlassung des Auftragnehmers.
b. Ist der Auftragnehmer gleichzeitig auch Lieferant der zu montierenden Maschinen oder Komponenten, verlängert sich die Frist aus dem Liefervertrag so lange, wie der Zahlungsverzug dauert.
c. Dem Auftragnehmer bleibt es unbenommen vom Vertrag zurückzutreten, nachdem er eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt im Eigentum des Auftragnehmers bis alle Forderungen erfüllt sind, die ihm gegen den Auftraggeber jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Auftraggeber vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem er eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Auftraggeber. Sofern der Auftragnehmer die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies bereits einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn der Auftragnehmer die Vorbehaltsware pfändet. Zurückgenommene Vorbehaltsware darf verwertet werden und der Erlös – abzüglich angemessener Verwertungskosten – verrechnet werden.
2. Der Auftraggeber muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Elementar-, Leitungswasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Auftraggeber sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. a. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter

veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Auftraggebers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Auftraggebers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an.

Der Auftraggeber darf diese abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für den Auftragnehmer einziehen, solange diese Ermächtigung nicht widerrufen wird. Das Recht des Auftragnehmers, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird der Auftragnehmer die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

b. Sofern sich der Auftraggeber jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die der Auftragnehmer zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

4. a. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber wird immer für den Auftragnehmer vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die dem Auftragnehmer nicht gehören, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

b. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt dieser Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, sind sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer bereits jetzt einig, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Der Auftragnehmer nimmt diese Übertragung an.

c. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Auftraggeber für den Auftragnehmer verwahren

5. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und diesen unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit dieser seine Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Auftraggeber.

6. Wenn der Auftraggeber dies verlangt, ist der Auf-

tragnehmer verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert seiner offenen Forderungen gegen den Auftraggeber um mehr als 10% übersteigt. Der Auftragnehmer darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

V. Fertigungs- und Montagedauer; Lieferzeiten

1. Alle Angaben über die Fertigungsdauer und Lieferzeiten sind nur Näherungswerte.

2. Wird ausnahmsweise eine Fertigungs- oder Lieferfrist als verbindlich bezeichnet, so gilt sie als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Fertigung zur Auslieferung oder Abnahme (sofern vereinbart) bereit ist.

3. Die Fertigungs- bzw. Lieferdauer ist jedoch wesentlich abhängig von den Vorbereitungen des Auftraggebers, insbesondere von Menge und Qualität der gestellten Materialien, Pläne, Zeichnungen etc. Überschreitung der genannten Fertigungs- bzw. Lieferzeit berechtigt den Auftraggeber nicht, Schadenersatz über die in Ziffer 5 geregelten Werte hinaus zu verlangen.

4. Verzögert sich die Fertigung oder Lieferung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie durch den Eintritt von Umständen, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet sind, so tritt eine entsprechende Verlängerung der Fertigungs- oder Lieferfrist ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Auftraggeber.

5. Erwächst dem Auftraggeber infolge Verzuges des Auftragnehmers ein Schaden, den letzterer auch zu vertreten hat, so ist ersterer berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung (in Form von pauschalisiertem Schadenersatz) zu verlangen. Diese beträgt - nach einer Karenzzeit von 2 aufeinanderfolgenden vollendeten Kalenderwochen - für jede vollendete weitere vollendete Kalenderwoche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% des jeweiligen Preises für denjenigen Teil der vom Auftragnehmer zu montierenden Vertragsgegenstände, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Unter Beachtung der unter Ziff. IX. („Haftungsbeschränkung“) genannten Ausnahmen ist die Geltendmachung weiterer Ansprüche des Auftraggebers für Verzug ausgeschlossen.

Dem Auftragnehmer bleibt es unbenommen das Nichtbestehen oder den geringeren Wert des Schadens nachzuweisen.

VI. Gefahrtragung; Lieferung

1. Die Gefahr der Fertigung, d.h. der Beschädigung oder des Untergangs der Sache am Fertigungsort, trägt der Auftraggeber.

2. Die Lieferung erfolgt unbeschadet der Ziffer 1 dieses Abschnitts *ex works* an der Geschäftsadresse des jeweils ausführenden Standorts des Auftragnehmers gemäß Incoterms® 2020, der dem Auftraggeber spätestens zwei Wochen nach Bestellung mitgeteilt wird.

VII. Abnahme der fertigmontierten Maschine, Aggregate oder Teile

1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Fertigung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwaige vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat.

2. Erweist sich die Fertigung als nicht vertragsgemäß, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des

Mangels auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

3. Die ordnungsgemäße Durchführung der Fertigungsarbeiten ist dem Auftragnehmer, bzw. dessen Beauftragten durch den Auftraggeber schriftlich, ggf. auf einem hierfür vorgesehenen Formblatt zu bestätigen.

4. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Fertigung durch den Auftragnehmer als erfolgt.

5. Mit der Abnahme gilt die Leistung als vertragsgemäß akzeptiert.

VIII. Gewährleistung

1. Nach Abnahme der Fertigung leistet der Auftragnehmer unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Auftraggebers und unter Berücksichtigung des Abschnitts IX. in der Weise Gewähr für Mängel der Fertigung, dass er diese zu beseitigen hat. Dabei liegt die Wahl der Nacherfüllungsart beim Auftragnehmer.

2. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel unverzüglich dem Auftragnehmer anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen.

3. Bei endgültigem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung verlangen. Nur wenn die Fertigung trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweislich ohne Interesse und der Mangel nicht nur unerheblich ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

4. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich und eine Beseitigung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist.

5. Der Gewährleistungsanspruch deckt keine Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder ungenügende Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, Nichteinhaltung der Betriebsanleitung sowie weitere Gründe, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

6. Wird bei der Fertigung ein vom Auftragnehmer geliefertes Fertigungsteil durch Verschulden des Auftragnehmers beschädigt, so hat dieser es auf seine Kosten wieder Instand zu setzen.

IX. Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, den der Auftraggeber oder einer seiner Erfüllungsgehilfen zu vertreten hat.

2. Die Haftung des Auftragnehmers entfällt, wenn der Auftraggeber ohne dessen Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch sein Personal oder durch Dritte vorgenommen hat.

3. Für Schäden, die nicht am Fertigungs- oder ggf. Montagegegenstand selbst entstanden sind, insbesondere also Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Verlust von Kunden, Image, Aufträgen etc., haftet der Auftragnehmer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper,

Gesundheit

d) bei Mängeln die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,

e) im Falle eines expliziten Garantieversprechens,

f) und soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend gehaftet wird.

Bei nachgewiesener schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (also solcher Verpflichtungen, die den Vertrag prägen und auf die der Auftraggeber vernünftigerweise vertrauen darf) haftet der Auftragnehmer auch bei grober Fahrlässigkeit und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

X. Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren spätestens nach 12 Monaten. Für Gewährleistungsansprüche ist hierbei die Erklärung der Abnahmebereitschaft der maßgebliche Zeitpunkt. Für Ansprüche nach Abschnitt IX. a) bis f) gelten die gesetzlichen Fristen.

XI. Fertigungen außerhalb von Produktionsstätten des Auftragnehmers; Außervertragliche Arbeiten; Abwerbung

1. Arbeiten, welche nicht in einer der Produktionsstätten des Auftragnehmers durchgeführt werden (ausgenommen Nacherfüllungsarbeiten bei Mängeln), benötigen hierfür einer separaten Vereinbarung; insofern gelten diese Bedingungen für diese Fälle nur hilfsweise bzw. ergänzend.

2. Der Auftraggeber darf das Personal des Auftragnehmers nicht zu Arbeiten heranziehen, die nicht unter den Vertrag fallen.

3. Er darf auch das Fertigungspersonal nur für Arbeiten einsetzen, welche ordnungsgemäß mit dem Auftragnehmer abgerechnet werden.

4. Er ist verpflichtet, die Abwerbung von Fertigungspersonal zu unterlassen.

5. Bei Zuwiderhandlung ist er zu Schadenersatz verpflichtet.

XII. Exportkontrollvorbehalt und Wiederausfuhr

1. Die Parteien sind verpflichtet, alle Wirtschaftsanktionen, Exportkontrollvorschriften und Importbeschränkungen nach dem anwendbaren deutschen, EU-Recht sowie jeder lokal anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten; dies gilt auch in Bezug auf U.S.-Recht, soweit dies mit deutschen oder EU-Rechtsvorschriften vereinbar ist („Anwendbares Außenwirtschaftsrecht“). Die Wirksamkeit des Vertrages und die Verpflichtung zur Erbringung der angebotenen Leistungen und Lieferungen unterliegen dem Vorbehalt, dass das jeweils anwendbare Außenwirtschaftsrecht der Eingehung und Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen nicht entgegensteht.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei der Aus-, Ein- und Wiederausfuhr oder der Verbringung der Güter erforderlich sind.

3. Verzögerungen oder Nichtleistung aufgrund der Prüfung der außenwirtschaftsrechtlichen Zulässigkeit oder Genehmigungsverfahren setzen Liefer- bzw. Leistungstermine und Fristen außer Kraft, soweit

KOENIG & BAUER

nicht den Auftragnehmer ein Verschulden an der Verzögerung/Nichtleistung trifft. Im Hinblick auf solche Verzögerungen oder Nichtleistung, die sich durch die Einhaltung des jeweils anwendbaren Außenwirtschaftsrechts ergeben, sind Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen; ungeachtet dessen wird diesbezüglich auch auf die Regelungen zur Haftungsbeschränkung verwiesen.

4. Der Auftraggeber versichert, dass alle Güter, die einer Ausfuhrbeschränkung nach anwendbarem Außenwirtschaftsrecht unterliegen, ausschließlich in dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Bestimmungsland genutzt werden und dort verbleiben. Beabsichtigt der Auftraggeber die Wiederausfuhr der nämlichen Güter zu einem späteren Zeitpunkt, ist er verpflichtet, das jeweils anwendbare Außenwirtschaftsrecht einzuhalten.

5. Der Auftraggeber darf vertragsgegenständliche Güter, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder wiederausführen.

Überträgt der Auftragnehmer im Anwendungsbereich des Art. 12ga der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 an den Auftraggeber Rechte des geistigen Eigentums, Geschäftsgeheimnisse, oder sonstige Informationen im Sinne dieses Art. 12ga oder gewährt der Auftragnehmer entsprechende Zugangs- oder Weiterverwendungsrechte an geistigem Eigentum oder Geschäftsgeheimnissen, darf der Auftraggeber diese Rechte und Geschäftsgeheimnisse weder unmittelbar noch mittelbar in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation übertragen und der Auftraggeber ist verpflichtet, dieses Verbot an seine eigenen Kunden weiterzugeben.

Im Weiteren darf der Auftraggeber vertragsgegenständliche Güter, die in den Anwendungsbereich von Art. 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 fallen, weder direkt noch indirekt nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus verkaufen, ausführen oder wiederausführen.

Der Auftraggeber bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck des ersten, zweiten und dritten Satzes nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette vereitelt wird, einschließlich durch mögliche Wiederverkäufer.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck des ersten, zweiten und dritten Satzes vereiteln würden.

Bei einem Verstoß gegen die in diesem Absatz genannten Pflichten ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und eine Vertragsstrafe in Höhe von 30% des Gesamtwerts des Vertrags oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist, zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche nach Ziff. 6 anzurechnen.

6. Im Fall der Nichtbeachtung der vorstehenden Verpflichtungen oder fehlerhafter Angaben haftet der Auftraggeber für alle dem Auftragnehmer hieraus entstehenden Schäden, einschließlich etwaiger öffentlicher Abgaben und Straf- und Bußgelder.

XIII. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.

2. Sämtliche Streitfälle aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag sind von dem für das am Hauptsitz des Auftragnehmers sachlich und örtlich zuständige Landgericht zu entscheiden. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, seine Ansprüche bei dem für den Auftraggeber zuständigen Gericht geltend zu machen.